

## *Suchtleitlinien: schematisiert*

	<b>Stufe 1</b>	
	Erstes Gespräch zwischen dem Betroffenen und der unmittelbaren Führungskraft: Die Auffälligkeiten werden angesprochen. Aufforderung zum Kontakt mit einem Suchtbeauftragten oder einer Suchtberatungsstelle (noch ohne Nachweispflicht). Kein Eintrag in die Personalakte, aber Dokumentation für die eigenen Unterlagen. Nächstes Gespräch in zwei Monaten, sofort terminieren.	
Wenn positive Reaktion: Gespräch nach zwei, vier und sechs Monaten.		Bei weiterer Auffälligkeit: nächste Stufe
	<b>Stufe 2</b>	
	Gespräch zwischen dem Betroffenen, der unmittelbaren Führungskraft und einem Suchtbeauftragten. Möglich: ein 2. Suchtbeauftragter. Protokoll darüber an das Ressort Personal. Erteilung bestimmter Auflagen. Aufforderung zum Kontakt mit einem Bistumsinternen Suchtbeauftragten und mit einer Suchtberatungsstelle. (Nachweispflicht). Dort muss eine Therapie beantragt werden, eine Bescheinigung darüber ist innerhalb von zwei Monaten vorzulegen. Nächstes Gespräch in zwei Monaten, sofort terminieren.	
Wenn positive Reaktion: Gespräch nach zwei, vier und sechs Monaten.		Wenn keine Therapie beantragt wurde: nächste Stufe
	<b>Stufe 3</b>	
	Gespräch zwischen dem Betroffenen, der unmittelbaren Führungskraft und der nächsthöheren Führungskraft im Ressort Personal. Beteiligt: Ein Bistumsinterner Suchtbeauftragter. Ein Mitarbeiter der Abt. Dienst- und Arbeitsrecht. Möglich: Ein 2. Suchtbeauftragter, Betriebsarzt, Angehöriger. Aufforderung zur Therapie, eine Bescheinigung über die Beantragung ist innerhalb von zwei Monaten vorzulegen. Außerdem wird eine Verwarnung (bei Klerikern) bzw. eine Ermahnung (bei Laien) ausgesprochen und in die Personalakte aufgenommen, ebenso das Protokoll des Gesprächs. Nächstes Gespräch in zwei Monaten, sofort terminieren.	
Wenn positive Reaktion: Gespräch nach zwei, vier und sechs Monaten		Wenn keine Therapie begonnen wurde oder eine abgebrochen wurde: nächste Stufe
	<b>Stufe 4</b>	
	Gespräch zwischen dem Betroffenen, der unmittelbaren Führungskraft und der nächsthöheren Führungskraft im Ressort Personal, mind. ein Bistumsinterner Suchtbeauftragter, ein Mitarbeiter der Abt. Dienst- und Arbeitsrecht, bei Klerikern zusätzlich eine Fachkraft für Kirchenrecht. Möglich: Betriebsarzt, Angehöriger, Aufforderung zur Therapie (Nachweispflicht). Schriftlicher Verweis (bei Klerikern) bzw. Abmahnung (bei Laien), wird in die Personalakte genommen, Androhung der Suspension (bei Klerikern) bzw. der Kündigung (bei Laien). Protokoll des Gesprächs. Nächstes Gespräch in einem Monat, sofort terminieren.	
Wenn eine Therapie begonnen wurde: Gespräch nach zwei, vier und sechs Monaten		Wenn keine Therapie begonnen wurde oder eine abgebrochen wurde: nächste Stufe
	<b>Stufe 5</b>	
	Beantragung der Suspension (bei Klerikern = durch Erzbischof) bzw. Kündigung (bei Laien).	